

**Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 16.10.2008 zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.07.2015**

Gemäß § 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 16.10.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name und Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Neuenhagen bei Berlin“.
- (2) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (im Folgenden Gemeinde genannt) hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde im Landkreis Märkisch-Oderland.

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in silbernem Schild ein rotes Gebäude (das Rathaus) mit mehrstöckigem Miltelturm begleitet von zwei silbernen Schilden, von denen der rechte eine schwarze Glocke, der linke eine grüne Zwiebel trägt.
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge in rot-weißer Streifenführung mit dem aufgelegten Gemeindewappen.

**§ 3**

**Ausschüsse**

- (1) Fraktionen, auf die in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in diesen Ausschuss zu entsenden.
- (2) Auf besondere Beschlussfassung der Gemeindevertretung können sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als beratende Mitglieder mit aktivem Teilnahmerecht berufen werden. Die Anzahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner pro Fachausschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen. Jede Fraktion kann eine sachkundige Einwohnerinnen oder einen sachkundigen Einwohner pro Ausschuss vorschlagen.

**§ 4**

**Mitteilungspflichten von Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern**

Die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner haben einmal jährlich bis zum 31. Januar der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Angaben werden allgemein über den Internetauftritt der Gemeinde bekannt gemacht.

**§ 5**

**Gemeindebedienstete**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über die Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern ab der Funktion der Fachbereichsleiter.

**§ 6**

**Wertgrenzen bei Geschäften der Gemeinde über Vermögensgegenstände**

Der Entscheidung der Gemeindevertretung vorbehalten sind Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet 100.000,00 Euro; für die Erteilung von Belastungsvollmachten für Grundstücke und Erbbaurechte gelten 250.000,00 Euro. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss.

**§ 7**

**Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und von sachlich und finanziell wenig erheblicher Bedeutung sind. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es 60.000,00 Euro überschreitet.

**§ 8**

**Beiräte**

- (1) Zur Beratung der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bildet die Gemeinde einen Seniorenbeirat zur Interessenvertretung der in den Vereinen und Verbänden organisierten Senioren, einen Sportbeirat zur Interessenvertretung der in Vereinen organisierten Sportler und einen Verkehrsbeirat zur Interessenvertretung der Verkehrsteilnehmer.
- (2) Jeder Beirat besteht aus zehn Mitgliedern. Mitglieder der Beiräte sollen Vertreterinnen oder Vertreter aus örtlich wirkenden Interessengruppen, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen, sein. Des Weiteren können Bürgerinnen und Bürger mit besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder auf Grund besonderen Engagements als Mitglieder der Beiräte berufen werden. In der Regel sollen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht Mitglieder der Beiräte sein.
- (3) Die Mitglieder werden durch Beschluss der Gemeindevertretung für einen bestimmten Zeitraum berufen. Vor Ablauf des Beststellungszeitraumes können Mitglieder durch Beschluss der Gemeindevertretung abberufen werden. Die Abberufung erfolgt auf eigenen Wunsch des Mitgliedes oder auf Vorschlag des Beirates. Der Vorschlag zur Abberufung muss durch die Mehrheit der Mitglieder unterstützt werden.
- (4) Die Mitglieder der Beiräte wählen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in ihrer ersten Sitzung eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n

sowie eine/n Schriftführer/in. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister kann als Schriftführer auch ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung bestimmt werden, der kein Mitglied des Beirates ist.

(5) Der Beirat tritt so oft es die Geschäftslage erfordert zu öffentlichen Beratungen auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Form über Termin, Ort und Tagsordnung der Sitzung zu informieren.

(6) Die Beiräte sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Den Vorsitzenden der Beiräte ist mindestens einmal jährlich Gelegenheit zu geben im Hauptausschuss über die Aktivitäten des Beirates zu berichten.

### § 9

#### Formen der Einwohnerbeteiligung

- (1) Die Einwohnerbeteiligung erfolgt insbesondere durch
1. Einwohnerfragestunden,
  2. Einwohnerversammlungen,
  3. Beteiligung an der Haushaltsdiskussion,
  4. Befragungen von Einwohnerinnen und Einwohnern.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in gesonderter Satzung geregelt.

### § 10

#### Auslegung von Satzungen, Satzungsänderungen und Verordnungen

(1) Auf Beschlussfassung der Gemeindevertretung sind Satzungen, Satzungsänderungen und Verordnungen mit einem Erläuterungsbericht oder einer Begründung für die Dauer von mindestens zwei Wochen auszulegen. Dies gilt nicht für Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Satzungen, für die gesetzlich ein gesondertes Verfahren geregelt ist.

(2) Die Auslegung soll insbesondere erfolgen, beim erstmaligen Erlass einer Satzung sowie bei der Einführung, Erhöhung oder Änderung der Berechnung von Abgaben (Gebühren, Beiträgen oder Steuern).

(3) Eine Auslegung ist in der Regel nicht erforderlich, bei Satzungsänderungen von geringem Ausmaß oder mit geringen Auswirkungen auf die Einwohner der Gemeinde.

### § 11

#### Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, werden Satzungen, sonstige ortsrechtliche Vorschriften und der Flächennutzungsplan in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist,

soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder sonstige Anlagen Bestandteil einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Absatz 2 erfasst werden erfolgen im „Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin“.

(5) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Am Rathaus 1 (Vorplatz zum Rathaus), in der Eisenbahnstraße (Bahnhofsvorplatz) und am Markt am Schäferplatz (an der Freitreppe). Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangfrist bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse werden 7 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde gemäß Absatz 5 Satz 1 bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

### § 12

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 09.12.2004 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 08.09.2005 und die Beiratssatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 14.09.2006 außer Kraft.

Neuenhagen, den 17.10.2008

Jürgen Henze  
Bürgermeister